

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 5.002/19-001	Mag. Bohdal, LL.M.	453	6. Juni 2019

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, der Vorsitzende-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner und dem weiteren Mitglied Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. (FN 222437 p beim Handelsgericht Wien) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. zu verantworten, dass diese in 1090 Wien, Wasagasse 4, im Zeitraum vom 17.07.2018 bis zum 23.08.2018 ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften an die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Prüfung der Ist-Umsatzmeldungen für das Finanzierungsbeitragsjahr 2017 bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. nicht nachgekommen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 41 iVm § 35 Abs. 13 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
700,-	1 Tag	-	§ 41 iVm § 35 Abs. 13 KOG, iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**70,-** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**770,-** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## Begründung:

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.08.2018 ersuchte die RTR-GmbH, die KommAustria um Einleitung eines Verfahrens gemäß § 41 KOG, da die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. im Rahmen der Prüfung von Ist-Umsatzmeldungen für das Jahr 2017 trotz mehrmaligem Ersuchen ihrer Auskunftspflicht nach § 35 Abs. 13 KOG bis zum 23.08.2018 nicht nachgekommen sei.

Begründend legte die RTR-GmbH dar, dass sie gemäß § 35 Abs. 10 KOG den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Umsatz jeweils bis zum 30. September des auf das jeweilige Finanzierungsbeitragsjahr folgenden Jahres festzustellen und zu veröffentlichen habe. Vor Veröffentlichung sei den Beitragspflichtigen hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Möglichkeit werde den Beitragspflichtigen jeweils zwei Wochen vor Veröffentlichung am 30. September eingeräumt, sodass sie spätestens zum 15. September den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand und Gesamtumsatz festgestellt haben müsse.

Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge seien der RTR-GmbH, der KommAustria sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern gemäß § 35 Abs. 13 KOG auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und in begründeten Fällen und im erforderlichen Ausmaß Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren. Vor diesem Hintergrund habe die RTR-GmbH im Juli 2018 die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. mit der Prüfung der für das Geschäftsjahr 2017 seitens der von einzelnen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Audiomedien gemeldeten Ist-Umsätze beauftragt. Die zu prüfenden Unternehmen seien stichprobenartig ausgewählt worden, wobei unter anderem auch die Umsatzmeldungen der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. geprüft werden sollten.

Mit E-Mail vom 13.07.2018 habe die RTR-GmbH die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. über die bevorstehende Prüfung durch die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. informiert. Die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. habe ihrerseits die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. mit E-Mail vom 16.07.2018, vom 24.07.2018 und vom 31.07.2018 um Übermittlung von Unterlagen und Belegen ersucht, um die im Jahr 2017 aus der Veranstaltung von Rundfunk erzielten Erlöse prüfen zu können. Da die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. hierauf nicht reagiert habe, sei überdies versucht worden, telefonisch mit ihr Kontakt aufzunehmen. Dies sei allerdings erfolglos gewesen.

In weiterer Folge haben sich die RTR-GmbH und die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. bemüht, die Bereitstellung der Unterlagen über den Rechtsvertreter der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. zu erwirken. Trotz fernmündlicher Zusicherung seitens des Rechtsvertreters der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H., die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen zu veranlassen, sowie neuerlicher telefonischer Urgenz seitens der CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. am 21.08.2018, sei jedoch keine Übermittlung von Unterlagen bis zum 23.08.2018 erfolgt. Eine ordentliche Prüfung der Erlöse bzw. ihrer Zuordnung zu den finanzierungsbeitragspflichtigen Einkünften bis zum 15.09.2018 habe daher hinsichtlich dieses Unternehmens nicht mehr durchgeführt werden können.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18.09.2018 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. in 1090 Wien, Wasagasse 4, wegen des Vorwurfs, er habe zu verantworten, dass im Zeitraum vom 16.07.2018 bis zum 23.08.2018 der

Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften an die von der RTR-GmbH zur Prüfung der Ist-Umsatzmeldungen für das Finanzierungsbeitragsjahr 2017 bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. nicht nachgekommen worden sei, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Die zu eigenen Händen des Beschuldigten adressierte Aufforderung zur Rechtfertigung wurde diesem am 20.09.2018 zugestellt. Die Zustellung ist durch eine Übernahmebestätigung ausgewiesen.

Der Beschuldigte übermittelte mit Schreiben vom 23.10.2018 eine schriftliche Rechtfertigung, in welcher er zunächst sein Bedauern darüber äußerte, dass er bzw. die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. im Zeitraum vom 16.07.2018 bis 23.08.2018 der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nicht nachgekommen seien. Der Beschuldigte erklärte darüber hinaus, in der Zeit von 12.07.2018 bis 19.07.2018 im Sommerurlaub im Ausland gewesen und erst am 20.07.2018 wieder im Büro gewesen zu sein. Das Schreiben der RTR-GmbH vom 13.07.2018 und die E-Mail der CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. vom 16.07.2018, mit denen die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. über die Prüfung der Ist-Umsatzmeldungen informiert und zur Übermittlung diverser Unterlagen aufgefordert worden sei, seien somit zu einem Zeitpunkt übermittelt worden, zu dem der Beschuldigte ortsabwesend gewesen sei.

Der Beschuldigte merkte ferner an, dass die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. ihrer Pflicht zur Übermittlung der angeforderten Unterlagen – wenn auch mit Verspätung – nachgekommen sei und die Unterlagen mit E-Mail vom 11.09.2018 an die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. übermittelt habe.

Darüber hinaus legte der Beschuldigte dar, dass die verspätete Vorbereitung und Vorlage der angeforderten Unterlagen vorrangig auf einen vorübergehenden organisatorischen Mispstand bei der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. zurückzuführen seien. Zum einen seien in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August zahlreiche Mitarbeiter urlaubsbedingt ortsabwesend gewesen und würden die anfallenden Aufgaben in dieser Zeit – wie auch in anderen Betrieben während der Sommermonate – langsamer abgearbeitet werden. Zum anderen habe einer der verlässlichsten Mitarbeiter, der seit 2011 für die gesamte interne Buchhaltung der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. alleinverantwortlich zuständig war und dessen Aufgabe es gewesen wäre, die angeforderten Saldenlisten, Kontodaten und Belege zusammenzustellen, im Sommer 2018 sein Dienstverhältnis bei der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. beendet. Dieses Dienstverhältnis sei mit Wirkung zum 15.09.2018 aufgelöst worden. Dies habe dazu geführt, dass dieser Mitarbeiter in den Sommermonaten vorrangig damit befasst gewesen sei, andere Dienstnehmer einzuschulen. Diesem Umstand ist es daher auch geschuldet, dass in den Monaten Juli und August 2018 diverse Aufgaben, mit denen die Buchhaltungsabteilung betraut war, nicht ordnungsgemäß bzw. fristgerecht erledigt worden seien.

Mittlerweile habe die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. sämtliche erforderliche Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass ein organisatorischer Mangel dieser Art in Zukunft nicht mehr eintreten könne.

Der Beschuldigte ersuchte die KommAustria zu berücksichtigen, dass ihm lediglich ein milderer Grad an Verschulden vorgeworfen werden könne und dass die verspätete Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht mutwillig erfolgt sei. Im Übrigen könne aber davon ausgegangen werden, dass das Ausmaß des Schadens, der mit dem erfolgten Gesetzesverstoß verbunden war, gering sei und die Tat auch sonst keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen werde. Der Beschuldigte ersuchte zudem darum, die KommAustria möge den Umstand als strafmildernd berücksichtigen, dass er umfassend geständig sei und der Verpflichtung zur Vorlage der angeforderten Unterlagen am 11.09.2018 mit einer Verspätung von rund drei Wochen entsprochen habe. Bei einer allfälligen Strafbemessung

möge die Behörde im Übrigen angemessen berücksichtigen, dass der Beschuldigte über kein Vermögen verfüge.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

A fungiert seit 27.11.2017 als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H.. Als Geschäftsführer ist er für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich.

Ein für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG wurde nicht bestellt.

Die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 222437 p beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Gabriel Lisowski.

Die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ für die Dauer von zehn Jahren. Das Spartenprogramm beinhaltet Sendungen zum Thema Mode und überträgt internationale Modeschauen.

Anfang Juli 2018 hat die RTR-GmbH die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. mit der Durchführung der Prüfung der Ist-Umsatzmeldungen für den Finanzierungsbeitrag des Jahres 2017 stichprobenartig ausgewählter beitragspflichtiger Unternehmen beauftragt.

Mit E-Mail vom 13.07.2018 hat die RTR-GmbH die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. darüber informiert, dass die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. zur Durchführung einer Prüfung der Ist-Umsatzmeldungen für den Finanzierungsbeitrag des Jahres 2017 bestellt worden ist und dieser Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren ist.

Die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. hat die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. in der Folge mit E-Mail vom 16.07.2018 um Übermittlung nachstehender Unterlagen ersucht:

- Saldenliste für das Jahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017)
- Kontoexport aller Erlöskonten mit nachstehenden Informationen
  - Kontonummer
  - Buchungsdatum
  - Belegnummer
  - Buchungstext
  - Betrag
  - Gegenkonto
- Liste der Belege (Belegnummern), die in der Ermittlung des gemeldeten Ist-Umsatzes berücksichtigt wurden.

Da die Unterlagen jedoch nicht übermittelt wurden, ersuchte die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. mit E-Mail vom 24.07.2018 neuerlich um Übermittlung der Unterlagen bis zum 27.07.2018. Da auch diesem Ersuchen seitens der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. nicht entsprochen worden ist, wurde mit E-Mail vom 31.07.2018 ein weiteres Mal um zeitnahe Übermittlung der oben genannten Unterlagen und Belege ersucht. Eine Rückmeldung seitens der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. auf die per E-Mail gestellten Ersuchen um Übermittlung von Unterlagen erfolgte jedoch nicht. Der Geschäftsführer Fashion TV

Programmgesellschaft m.b.H. konnte auch telefonisch nicht erreicht werden.

Am 21.08.2018 informierte die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. die RTR-GmbH darüber, dass am selben Tag eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Rechtsvertreter der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. erfolgt sei und von diesem im Zuge des Gesprächs eine Übermittlung der angeforderten Unterlagen binnen zwei Tagen, sohin bis 23.08.2018, zugesagt wurde. Es sei seitens der CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. auch auf die Dringlichkeit sowie darauf hingewiesen worden, dass die angeforderten Unterlagen lediglich eine erste Grundlage für weitere Prüfungshandlungen darstellen. Eine Übermittlung von Unterlagen bis zum 23.08.2018 erfolgte nicht.

Eine ordentliche Prüfung der Erlöse und ihrer Zuordnung zu den finanzierungsbeitragspflichtigen Umsätzen der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. im Jahr 2017 konnte daher nicht mehr rechtzeitig vor Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit zum branchenspezifischen Gesamtumsatz und zum branchenspezifischen Aufwand der RTR-GmbH durchgeführt werden.

Die RTR-GmbH räumte den Beitragspflichtigen der Branche Medien mit Schreiben vom 10.09.2018 die Möglichkeit ein, sich zum (vorläufig) festgestellten branchenspezifischen Gesamtumsatz des Jahres 2017 zu äußern.

Die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. hat der CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. erstmals am 11.09.2018 Unterlagen per E-Mail übermittelt.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von ca. XXX Euro aus. Ob Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten bestehen, konnte nicht festgestellt werden. Der Beschuldigte führte lediglich aus, über kein Vermögen zu verfügen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Geschäftsführertätigkeit des Beschuldigten bei der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. beruhen auf dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen über die aufrechte Zulassung der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. zur Veranstaltung von Rundfunk (Satellitenfernsehen) beruhen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria sowie dem Bescheid zur Genehmigung der Verbreitung des Programms in HD und SD bzw. den entsprechenden Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Bestellung der CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. zur Durchführung von Prüfungen der von beitragspflichtigen Rundfunkveranstaltern und Anbietern audiovisueller Mediendienste gemeldeten Ist-Umsatzmeldungen für das Finanzierungsbeitragsjahr 2017 beruhen auf der von der RTR-GmbH vorgelegten E-Mail-Korrespondenz.

Die Feststellung, dass die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. erstmals mit E-Mail vom 16.07.2018 zur Übermittlung von Unterlagen aufgefordert hat, beruht ebenfalls auf der vorgelegten E-Mail-Korrespondenz.

Die Feststellung, dass die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und telefonischer Urgenz durch die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. dieser bis zum 23.08.2018 keine Unterlagen zur Ermöglichung von Prüfungshandlungen vorgelegt hat, beruht ebenso auf der von der RTR-GmbH vorgelegten E-Mail-Korrespondenz zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. sowie der schriftlichen Rechtfertigung des Geschäftsführers der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. vom 23.10.2018, in der dieser darlegte, dass eine rechtzeitige Übermittlung der angeforderten Unterlagen

einerseits aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten und andererseits aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses durch den zuständigen Mitarbeiter nicht möglich war. Insoweit wurde der Sachverhalt vom Beschuldigten zugestanden.

Die Feststellung, dass die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, den Beitragspflichtigen der Branche Medien mit Schreiben vom 10.09.2018 die Möglichkeit eingeräumt hat, eine Stellungnahme zum branchenspezifischen Gesamtumsatz des Jahres 2017 einzubringen, beruht auf der Einsichtnahme in die Datenbank der RTR-GmbH, in welcher die auf elektronischem Weg zugestellten Schreiben abgespeichert sind.

Die Feststellung, dass die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. der CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. am 11.09.2018 per E-Mail Unterlagen zur Prüfung übermittelt hat, beruht auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten in seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 23.10.2018.

Der Beschuldigte hat seine Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Er erklärte lediglich über kein Vermögen zu verfügen. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen daher mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.5.) Das angenommene Nettoeinkommen in der Höhe von monatlich ca. XXX Euro monatlich beruht auf folgenden Überlegungen:

Der Beschuldigte ist als Geschäftsführer der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. tätig, die seit vielen Jahren ein Satellitenfernsehprogramm veranstaltet, welches neben Sendungen zum Thema Mode Aufzeichnungen von Modeschauen mit Schwerpunkt auf internationale Modeschauen beinhaltet.

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht der Statistik Austria (Stand Februar 2019), wonach unselbständig Erwerbstätige bzw. männliche Angestellte (als solche gelten auch Geschäftsführer) der Branche „Information und Kommunikation“ im Jahr 2017 durchschnittliche Jahreseinkünfte (arithmetisches Mittel) von netto XXX Euro hatten. Demgegenüber weist die Statistik für unselbständige männliche Führungskräfte durchschnittliche Jahreseinkünfte (arithmetisches Mittel) von netto XXX Euro aus (vgl.: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner\\_einkommensbericht/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html)).

Die Einkünfte des Geschäftsführers eines Unternehmens, welches ein Satellitenfernsehprogramm mit Fokus auf Mode und internationale Modeschauen anbietet, wird nicht unmittelbar mit jenen eines Vorstandsmitglieds eines Konzernunternehmens (diese fallen ebenso in die Statistik, wie Geschäftsführer von Restaurants, Hotels oder Handelsbetrieben) vergleichbar sein. Dennoch ist anzunehmen, dass die Einkünfte eines Geschäftsführers über dem Jahresnettoeinkommen eines durchschnittlichen Angestellten der Branche „Information und Kommunikation“ zu liegen kommen.

Legt man daher der Schätzung einen aus dem von der Statistik Austria ausgewiesenen arithmetischen Mittel für unselbständige männliche Führungskräfte in Höhe von netto XXX Euro (durchschnittliche Jahreseinkünfte) und dem arithmetischen Mittel für unselbständige männliche Angestellte der Branche „Information und Kommunikation“ von netto XXX Euro gebildeten Durchschnittswert von XXX Euro (durchschnittliche Nettojahreseinkünfte) zugrunde, resultiert daraus ein durchschnittliches Monatseinkommen von rund netto XXX Euro (14 x pro Jahr). Geht man weiters von einer in den Jahren 2018 und 2019 sanften Erhöhung der Gehälter aus, so ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. XXX Euro (14 x pro Jahr) auszugehen. Dieser Betrag bewegt sich im mittleren Bereich der für männliche Führungskräfte erhobenen Nettojahreseinkommen, und stellt

somit einen für den konkreten Fall realistischen Näherungswert dar.

Die Feststellung, dass der Beschuldigte kein Vermögen besitzt, beruht auf seinen glaubwürdigen Ausführungen in der schriftlichen Rechtfertigung vom 23.10.2018. Ob der Beschuldigte Unterhalts- oder Obsorgepflichten hat, konnte nicht festgestellt werden.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

##### 4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Die Berechnung und Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge der Branche Medien kommt gemäß den Bestimmungen des § 35 KOG der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, zu.

In jenen Fällen, in denen ein beitragspflichtiges Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sowie in jenen Fällen, in denen ein beitragspflichtiges Unternehmen eine Feststellung über die Höhe einer Gutschrift oder Nachforderung beantragt, hat die KommAustria in einem förmlichen Verwaltungsverfahren zu entscheiden (vgl. § 35 Abs. 12 KOG).

Darüber hinaus obliegt der KommAustria gemäß § 41 KOG die Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens, wenn ein Unternehmen, welches Rundfunk veranstaltet oder einen audiovisuellen Mediendienst bereitstellt, der Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 13 KOG zur Erteilung von Auskünften oder zur Gewährung der Einschau in Aufzeichnungen und Bücher trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist.

##### 4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 35 KOG lautet auszugsweise:

#### ***„Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel für den Fachbereich Medien***

##### **§ 35. [...]**

*(3) Die Finanzierungsbeiträge sind im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei mit Ausnahme des Programmtegelts (§ 31 ORF-G) alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk und dem Anbieten eines Mediendienstes erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.*

*[...]*

*(9) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.*

*(10) Die RTR-GmbH hat den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*(11) Nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes hat die RTR-GmbH geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.*

*(12) Für den Fall, dass ein Beitragspflichtiger der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die*

Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen im Sinne des Abs. 11 auf Antrag bescheidmäßig festzustellen.

(13) Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sind der RTR-GmbH, der KommAustria sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und in begründeten Fällen und im erforderlichen Ausmaß Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

[...]“

§ 41 KOG lautet wörtlich:

### **„Verwaltungsstrafen**

**§ 41.** Wer der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Gewährung der Einschau in Aufzeichnungen und Bücher trotz Aufforderung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, soweit es sich bei dem Unternehmen um einen Rundfunkveranstalter oder Mediendienstanbieter handelt, von der KommAustria, soweit es sich bei dem Unternehmen um einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten handelt, von der Telekom-Control-Kommission mit Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen. Die Strafgebühren fließen dem Bund zu.“

Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese gemäß § 35 KOG auf einer periodischen, jeweils auf ein Kalenderjahr bezogenen Berechnung beruht, bei der der von den Marktteilnehmern zu finanzierende Anteil des Aufwands der RTR-GmbH entsprechend ihrem Umsatz im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche aufgeteilt wird. Die Höhe des von jedem Beitragspflichtigen zu leistenden Finanzierungsbeitrags ist damit nicht nur von seinem eigenen Umsatz (und von dem zu finanzierenden Aufwand) abhängig, sondern auch von den Umsätzen aller anderen Beitragspflichtigen (vgl. § 35 Abs. 1 bis 4 KOG; dazu auch: VwGH 26.05.2014, 2012/03/0012).

Der Finanzierungsbeitrag wird zunächst auf Grundlage von im jeweils laufenden Beitragsjahr ermittelten Plan-Umsatzdaten berechnet und in dem auf das Beitragsjahr folgenden Jahr an die realen Ist-Umsatzdaten angepasst; dies geschieht mittels Gutschriften oder Nachforderungen. Weiteres Merkmal der Finanzierungsbeitragsserhebung ist die durch die Beitragspflichtigen erfolgende Selbstberechnung der Umsätze. Der Gesetzgeber hat zusätzlich die Möglichkeit vorgesehen, zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge auch tiefergehende Prüfungen durch RTR-GmbH und KommAustria vorzunehmen, wobei dies auch unter Zuhilfenahme von Wirtschaftsprüfern geschehen kann. Dabei wird im Wesentlichen die Zuordnung lukrierter Erlöse zu den finanzierungsbeitragspflichtigen Erlösen stichprobenartig auf ihre Richtigkeit hin geprüft.

Im gegenständlichen Fall sollte mit der Prüfung einzelner beitragspflichtiger Unternehmen der Branche Medien die Richtigkeit von deren Ist-Umsatzmeldungen für das Jahr 2017 geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Stichprobenprüfungen sollten in die Feststellung des Ist-Umsatzes der Branche Medien des Jahres 2017 einfließen.

In diesem Zusammenhang sehen § 35 Abs. 9 und 10 KOG vor, dass die Beitragspflichtigen ihre im Vorjahr tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH bis spätestens 31. Mai des Folgejahres zu melden haben, da die RTR-GmbH den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz bis zum 30. September eines jeden Jahres festzustellen und zu veröffentlichen hat und den Beitragspflichtigen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu geben muss. Zur Gewährleistung des gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungsdatums erfolgt die Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit durch die RTR-GmbH in der Regel in der zweiten Septemberwoche, spätestens jedoch Mitte September. Die Höhe des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes muss somit – vorbehaltlich der aus etwaigen Stellungnahmen resultierenden

Änderungen – davor festgestellt worden sein.

Damit die von der RTR-GmbH beauftragte CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. eine ordentliche Prüfung der aus der Veranstaltung von Rundfunk erzielten Erlöse und ihrer Zuordnung zu den finanzierungsbeitragspflichtigen Umsätzen der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. hätte durchführen können, hätten dieser spätestens bis zum 23.08.2018 die angeforderten Unterlagen übermittelt werden müssen. Dieses Datum wurde der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. von der CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. als letztmöglicher Termin für die Übermittlung von Unterlagen genannt. Dieser Termin erscheint schon insoweit plausibel, als davon auszugehen ist, dass die Durchsicht von Saldenlisten, Kontodaten und Belegen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und auch allenfalls die Einsicht in weitere Unterlagen notwendig machen könnte, wie die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. auch kommuniziert hat. Insoweit kann nachvollzogen werden, dass die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. für die Prüfung der Umsätze der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. eine Frist von mehreren Wochen veranschlagt hat.

Die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. hat die angeforderten Unterlagen erst am 11.09.2018 an die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt war es jedoch nicht mehr möglich, eine Prüfung der Ist-Umsätze rechtzeitig vor Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit zum branchenspezifischen Gesamtumsatz 2017 der Beitragspflichtigen der Branche Medien abzuschließen, zumal die Veröffentlichung unter Berücksichtigung allfälliger sich aus den eingelangten Stellungnahmen ergebenden Änderungserfordernisse spätestens am 30. September eines jeden Jahres erfolgen muss. Da die Veröffentlichung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes und des branchenspezifischen Aufwands der RTR-GmbH einen gewissen Vorlauf benötigt und ebenso die Prüfungshandlungen durch beauftragte Wirtschaftsprüfer eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, ist die Übermittlung von Unterlagen am 11.09.2018 jedenfalls zu spät erfolgt.

Den Beitragspflichtigen der Branche Medien wurde zudem bereits mit Schreiben der RTR-GmbH vom 10.09.2018 die Möglichkeit zur Stellungnahme zum (vorläufig festgestellten) tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz 2017 eingeräumt, sodass eine Berücksichtigung allfälliger Prüfergebnisse im (vorläufig festgestellten) Ist-Umsatz der Branche Medien zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr möglich gewesen wäre.

Dadurch, dass die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. es im konkreten Fall im Zeitraum vom 17.07.2018 bis zum 23.08.2018 unterlassen hat, der von der RTR-GmbH beauftragten CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. die zur Prüfung des gemeldeten Ist-Umsatzes bzw. der Zuordnung lukrierter Erlöse zu den finanzierungsbeitragspflichtigen Umsätzen erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, wurde der Tatbestand gemäß § 35 Abs. 13 iVm § 41 KOG verwirklicht. Der Tatbestand des § 41 KOG ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter war bei der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. zurechenbare Verwaltungsübertretung zu

verantworten. Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er im Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 35 Abs. 13 KOG – verantwortlich war.

#### 4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 41 iVm § 35 Abs. 13 KOG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

§ 5 VStG normiert hierzu:

##### *„Schuld*

*§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht. Nach bisheriger Rechtslage war im Fall von Ungehorsamsdelikten die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters die Regel. Dementsprechend musste grundsätzlich der Beschuldigte von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft machen und initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht. Seit der Novelle des BGBl. I Nr. 57/2018 gilt diese Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1a VStG nicht mehr für Delikte, die mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht sind. Im gegenständlichen Fall des § 41 KOG liegt der Strafraum bei 58.000 Euro.

Was die innere Tatseite anlangt, ist daher zunächst davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 35 Abs. 13 KOG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Der Nachweis, dass den Beschuldigten an der Verwirklichung des Tatbestands zumindest leichtes Verschulden trifft, ihm also fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist, obliegt im gegenständlichen Fall der Behörde.

Obwohl die von der RTR-GmbH beauftragte CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. mehrfach und über einen längeren Zeitraum hindurch um die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung von Unterlagen ersucht hat, wurde diesem Ersuchen seitens der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. nicht entsprochen und konnte diese nicht erreicht werden. Der Beschuldigte erklärte im Rahmen seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 23.10.2018, zwischen dem 12.07.2018 und dem 19.07.2018 einen Urlaub im Ausland verbracht zu haben und erst ab dem

20.07.2018 wieder im Büro gewesen zu sein. Die an die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. per E-Mail ergangenen schriftlichen Aufforderungen zur Übermittlung von Unterlagen an die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. vom 13.07.2018 und vom 16.07.2018 hätten diese daher während der Abwesenheit des Beschuldigten erreicht. Ferner legte er dar, dass jener Mitarbeiter, dem die gesamte interne Buchhaltung oblag, sein Dienstverhältnis zum 15.09.2018 aufgelöst habe und davor mit der Einschulung neuer Mitarbeiter befasst gewesen sei. Zudem seien während der Sommermonate zahlreiche Mitarbeiter des Betriebs urlaubsbedingt nicht anwesend und hätte dies alles dazu geführt, dass eine rechtzeitige Übermittlung der geforderten Unterlagen nicht erfolgen konnte.

Nach Auffassung der KommAustria vermögen die vom Beschuldigten angeführten Umstände, insbesondere sein Auslandsurlaub und die Beendigung des Dienstverhältnisses durch den zuständigen Mitarbeiter, allerdings nicht erklären, weshalb der Beschuldigte bzw. die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. nicht spätestens ab dem 20.07.2018 auf die E-Mails der CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. vom 24.07.2018 und vom 31.07.2018 reagiert haben. Auch die telefonische Zusicherung des Rechtsvertreters der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. am 21.08.2018, sich um die Übermittlung der Unterlagen bis zum 23.08.2018 zu bemühen und hierzu mit dem Beschuldigten in Kontakt zu treten, blieb augenscheinlich erfolglos. Der Beschuldigte erklärte selbst, dass die verspätete Vorbereitung und Vorlage der angeforderten Unterlagen vorrangig auf einen (zumindest vorübergehenden) organisatorischen Missstand bei der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. zurückzuführen gewesen sei.

Der objektive Sorgfaltsmaßstab hätte jedoch geboten, dass der Beschuldigte als nach außen vertretungsbefugter Geschäftsführer und strafrechtlich Verantwortlicher der Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. Vorsorge dafür trifft, dass generell und vor allem auch in einem Zeitraum, in dem üblicher Weise viele Mitarbeiter und auch er selbst urlaubsbedingt nicht ständig im Unternehmen anwesend sind, behördliche oder auch gerichtliche Schreiben in angemessener Zeit beantwortet werden können. Die Maßfigur eines verantwortungsbewussten Geschäftsführers hätte dies in der Situation des Beschuldigten auch getan. Eine Situation, in der über mehrere Wochen hindurch weder auf elektronischem, noch telefonischem Wege eine Kontaktaufnahme mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens möglich ist, vermag auch im Entferntesten nicht einem objektiven Sorgfaltsmaßstab zu entsprechen (vgl. zum objektiven Sorgfaltsmaßstab BVwG 14.03.2019, W271 2211503-1/9E u.w.).

Ein ordentlicher Geschäftsführer eines Fernsehunternehmens muss vielmehr damit rechnen, dass auch während der Sommermonate oder seiner urlaubsbedingten Ortsabwesenheit behördliche Aufforderungen oder Anfragen an das von ihm geleitete Unternehmen gerichtet werden. Daher ist es als nicht bloß geringfügige Sorgfaltswidrigkeit zu werten, wenn dieser keinerlei Vorkehrungen im Unternehmen für die ordnungsgemäße Erledigung solcher, selbst unvorhergesehener Angelegenheiten getroffen hat. Im Übrigen war auch nach der Rückkehr des Beschuldigten weder eine schriftliche, noch eine telefonische Kontaktaufnahme möglich.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zu § 9 VStG trifft eine verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person (vgl. dazu oben Pkt. 4.3.) nur dann kein Verschulden, wenn sie glaubhaft macht, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben, das im Ergebnis mit gutem Grund die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften erwarten lässt. Die diesbezüglichen Anforderungen sind nach der Rechtsprechung des VwGH laut Ansicht der hL streng (vgl. Lewisch in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG (2013), § 9 Rz 43; BVwG 6.8.2015, W120 2011394-1, zur Frage, wann eine qualitätsgesicherte Organisation gegeben ist). Dass ein solches Kontrollsystem bestanden hat bzw. eine qualitätsgesicherte Organisation im Tatzeitraum eingerichtet war, hat der Beschuldigte noch nicht einmal behauptet. Vielmehr legte er nur für die Zukunft dar, sämtliche

erforderlichen Vorkehrungen getroffen zu haben, damit ein solcher organisatorischer Mangel nicht mehr eintreten könne.

Aus den dargelegten Erwägungen ist gemäß § 5 Abs. 1a VStG zweifelsfrei von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Beschuldigte hat die Verwaltungsübertretung nach § 41 iVm § 35 Abs. 13 KOG daher jedenfalls fahrlässig begangen.

#### 4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Die Bestimmung gemäß § 35 Abs. 13 KOG dient dazu, die RTR-GmbH, die KommAustria sowie die von diesen bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in die Lage zu versetzen, gemeldete Umsatzerlöse bzw. die von den Beitragspflichtigen vorgenommene Zuordnung ihrer Erlöse zu den finanzierungsbeitragspflichtigen Umsätzen prüfen zu können. Da das System der Ermittlung der Finanzierungsbeiträge auf dem Prinzip der Selbstberechnung durch die betroffenen Beitragspflichtigen beruht, ist nicht auszuschließen, dass Erlöse falsch zugeordnet werden und dies

gegebenenfalls in zu hohe oder zu niedrige Umsatzmeldungen mündet. Desgleichen hängt der von den Beitragspflichtigen jeweils zu leistende Finanzierungsbeitrag, abgesehen vom Aufwand der RTR-GmbH, nicht nur vom eigenen Umsatz, sondern auch vom Gesamtumsatz der Branche ab, sodass eine Stichprobenprüfung der Meldungen im Interesse aller Beitragspflichtigen liegt. Im vorliegenden Fall sollte mit der Prüfung einzelner beitragspflichtiger Unternehmen der Branche Medien die Richtigkeit der Ist-Umsatzmeldungen für das Jahr 2017 geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollten in die Feststellung des Ist-Umsatzes der Branche Medien des Jahres 2017 einfließen.

Somit ist davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 35 Abs. 13 KOG vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, zumal Zweck der Vorschrift des § 35 Abs. 13 KOG ist, der RTR-GmbH bzw. der KommAustria die Prüfung der Umsatzmeldungen zur korrekten Festlegung der Finanzierungsbeiträge zu ermöglichen. Die unterlassene bzw. verspätet erfolgte Übermittlung der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angeforderten Unterlagen stellt daher in der Regel einen typischen Fall einer Verletzung des § 35 Abs. 13 KOG dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann. Im Übrigen wurde mehrfach erfolglos versucht, mit dem Beschuldigten schriftlich und telefonisch in Kontakt zu treten. Somit kann im vorliegenden Fall von einer Strafe nicht abgesehen werden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat keine Angaben zu seinem Einkommen und allfälligen Obsorgepflichten gemacht, er erklärte lediglich über kein Vermögen zu verfügen. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur gemeinsam mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 m.w.N.). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von XXX Euro zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat, sowie dass er bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat. Ebenso lagen keine Erschwerungsgründe vor.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der

Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes war daher eine Strafe in Höhe von 700,- Euro zu verhängen. Die Strafe ist somit noch im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 58.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Haftung und Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Fashion TV Programmgesellschaft m.b.H. für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 70,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 5.002/19-001 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)